

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 3 (1762)

Heft: 3

Artikel: Schreiben des Hrn. Naville, von Genf, über die nothwendigkeit durch eine bessre Policey, der erschöpfung des Fischfanges im Genfersee vorzubeugen

Autor: Naville, Andreas

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-386562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Schreiben
des Hrn. Naville, von Genf,
über die
nothwendigkeit
durch eine bessre Policien, der erschöpfung
des
Fischfanges
im Genfersee
vorzubeugen.



Meine Herren !

Da die bemühungen eurer löbl. Gesellschaft auf alles dasjenige gerichtet sind, was das allgemeine beste zum gegenstände hat; so darf ich mir schmeicheln, daß sie mir erlauben werden, ihnen meine anmerkungen über einen sehr wichtigen punkt vorzulegen, mit welchem sie sich bis hiehin noch nicht beschäftigt haben.

Wenn es nützlich ist, die abgaben der erde zu vermehren, indem man dieselbe fruchtbar zu machen sucht; so ist es auch nicht weniger nützlich, die geschenke der natur zu vermehren und zu erhalten, die uns das wasser ohne einige arbeit darreicht, und die uns dennoch zum unterhalte so nothig sind.

Es ist also von grosser wichtigkeit, den räuberischen vorzubeugen, die in dem verschiedenen Fischfange, sowohl in dem Genfersee, als in andern seen und flüssen in der Schweiz begangen werden.

Die ungläublich starke vermehrung aller Fische, sonderlich aber der Barsche, Börsing, (Perche,) sollte uns allerorten eine menge Fische verschaffen, und

und besonders in dem Genfersee, wo sie vielleicht besser als irgendwo, alles finden, was zu ihrem wachsthumme dienen kan.

Dem ungeacht sind die Fische immer selten und theuer; und sie werden es je länger je mehr seyn, wenn nicht mittel gesunden werden, den immer mehr anwachsenden missbrauchen in der Fischerey abzuhelfen.

Es werden in dem Genfersee jährlich eine grosse menge kleiner, ein, zwey bis dreyjähriger Fische, gefangen, die wir la Vive nennen, und die fast alle junge Barschen sind.

Dieser fang ist unbegreiflich. Die Fischer, die ich hierüber zu rath gezogen habe, versicherten mich, daß die anzahl an allen borden des sees jährlich auf tausend zentner ansteigen könne: Ihre rechnung, die mir zuerst übertrieben schien, ist es aber nicht.

Diese kleinen Fische wiegen höchstens eine unze, und einer für den andern bloß eine halbe unze.

Urtheilen sie nun selbst, meine Herren, von dem übel, welches dieser Fischfang in unserm see verursacht, und von der nothwendigkeit eines geschwunden hülffsmittels, nach dem verhältnisse des gewichtes, welches diese Fische ausgemacht hätten, wenn man sie bis auf ein halbes pfund und drüber hätte anwachsen lassen.

Allein, wird man vielleicht einwenden, da diese Fische nur von andern fischen leben; so würden die einen die andern verschlingen. Betrachte man aber,

aber, daß ein Barsche von einem halben pfunde an gewicht fünf bis sechs jahr alt ist, und daß sie im dritten jahre zu leichen anfängt; so würde die unzählliche menge von Fischen, die während dieser zeit entstehen könnten, auch mehr als zureichend seyn, sie alle zu nähren.

Unser Magistrat trägt alle mögliche sorgfalt, soviel an ihm ist diesem übel zu steuren; indem er nicht nur den gebrauch der Fischreuse, von faden, die wir barsons nennen, ganzlich und bey schwerer strafe untersagt hat; sondern auch indem er in den monaten may, brachmonat und heumonat, zwey oder drey schiffe mit soldaten aussendet, die von der spize von Gentod bis hieher kreuzen, zu verhindern, daß die kleinen fische la Vive und Millecantons, die im aprill und may gefallen sind, nicht gefangen werden. Auch ist zu allen zeiten die einfuhr und der verkauf dieser kleinen fische, von 1. bis 3. jahr alt, ganzlich verbotten; wie nicht weniger der verkauf der Barsche, von welcher größe sie immer seyen, von dem 15. merz an, bis den 15. brachmonat; weil dieses ihre leichezeit ist.

Dieses alles aber ist soviel als vergeblich, wenn nicht die gleiche vorsicht, oder eine andere bessere, an allen gestaden des sees genommen wird.

Was ist also zu thun, denselben wiederum zu bevölkern? Ich will die freyheit nehmen, zwey mittel vorzuschlagen.

Das erste ist, alle Fischerneze zu verbieten, deren maschen nicht in alle wege 15. linien, oder III. Stük 1762. C einen

einen ganzen und einen viertheil zoll haben. Sind die neze von dieser weite; so werden alle Fische, die nicht ein halbes pfund wagen, durch dasselbe durchgehn.

Allein, wird man sagen, die Fischer, deren neze man verbrennen würde, werden nicht im stande seyn, sich andre anzuschaffen, die nach dieser verordnung gemacht sind; man entzöge ihnen also durch die mittel ihren unterhalt zu erwerben.

Dieser einwurf aber ist schwach, wenn es um einen so grossen nutzen zu thun ist: Und der Landesherr könnte demselben leicht abhelfen, wenn er die verbottenen neze würdigen, und den Fischern den werth bezahlen liesse; oder, wo dieses nicht beliebig ist; so ist es den Fischern selbst allzuviel daran gelegen, ihre begangenschaft fortzusezen, die in dem verlaufe von zwey bis drey jahren ungleich nützlicher seyn würde, als daß sie sich es sollten gereuen lassen, neue neze anzuschaffen.

Nebst diesem kan der beste theil der neze, die dermalen gebraucht werden, vermittelst einer fleissigen verändrung, zu fernerm gebrauche dienen.

Die vornehmsten und kostbarsten neze, und mit denen das meiste übel geschieht, sind die drey in gestalt der sake gemachte nezen, von verschiedener größe, die wir hier le grand filet, l'etrangale und la monte nennen.

Diese drey neze sind nur in ihrer größe verschieden. Die maschen sind an den meisten der selben oben weit genug; allein der sak, dessen maschen

schen bis auf den grund nach und nach enger werden, und zulezt sehr enge sind, machen, daß man mit denselben sowohl die kleinen als die grossen Fische fangen kan. Mit dieser art von nezen, und sonderlich mit der kleinsten derselben, die wir la monte nennen, werden auch alle die kleinen Fische la Vive und Millecantons gefangen.

Es ist also weiter nichts nöthig, als zu verordnen, daß die maschen aller orten, und in allwege 15. linien weit seyn; so werden die grossen Fische allein gefangen werden, diejenigen aber, die nicht ein halbes pfund wegen, können durchgehn.

Die neze betrefend, die man tramaillier oder étoile de baltue nennet; so bedient man sich derselben nicht, kleine Fische zu fangen. Diese sind neze, die mit gegenmaschen versehen sind, wie die, deren man sich in dem eingang eines waldes bedient, Framezvögel zu fangen: Die zwei grossen maschen, die auf beyden seiten stehn, könnten bleiben; man sollte aber die Fischer verpflichten, dasjenige zu ändern, welches sie la toille nennen, welches ein neze mit engen maschen ist, so sich in der mitte befindt, und ein anderes an dessen stelle zu sezen, dessen maschen wenigstens $1\frac{1}{4}$ zoll weit wären. So wie dieses fischergeräth dermalen gebraucht wird, kan es leicht eine Barsche von einem viertheil pfund gewicht aufhalten; dieses aber ist ein allzukleiner Fisch.

Das einzige neze mit kleinen maschen, so man dulden könnte, ist dasjenige, welches man goujonniere nennet; Ein neze welches nicht einen sat

ausmacht, und mit keinen gegenmaschen versehen ist. Es hat $2\frac{1}{2}$ bis 3. fuß in der höhe, und 30. bis 40. in der lange. Die maschen haben ungefehr 5. linien in der weite; die Fische werden darinn mit dem Kopf gefangen. Man bedient sich desselben, die kleinen schlechten weissen Fische zu fangen, deren man sich zum ase bedient, um mit dem angel Forellen und Hechte zu fangen.

Das zweyte mittel, der entvölkerung des sees vorzubeugen, ist dieses, daß, nebst den nezen von allzuengen maschen, auch die fadenen reusen bey schwerer strafe verbotten werden, die wir barfous oder barfollete nennen; oder wie dieselben sonst genannt werden mögen. Nicht nur fängt man damit allzukleine fische; sondern, welches noch das verdrüßlichste ist, gehen die Fische zur leichezeit freywillig darein, ihre rogen abzulegen; die Barsche sonderlich. Es geschieht also, daß, wenn man die reusen herausziehet; dieselben sich voll Fischrogen befinden, die, sobald sie aus dem wasser kommen, verderben müssen.

Wenn die sämtlichen gestade des ganzen sees einem einzigen Landesherrn zugehörten; so würde nichts leichters seyn, als alle diese missbräuche abzuschaffen; weil die neze nicht können verborgen werden, nachdem man sich derselben bedient hat.

Die reusen oder barfous können leichter verborgen und unter dem dache getrocknet werden: Wenn sie aber bey leibesstrafe und unter einer grossen geldbusse, von deren zween theile dem verleider zu gut kämen, verbotten würden; so würde man gewiß

wiß zum zwecke gelangen, dieselben gänzlich zu verbannen.

Da es aber ohne zweifel geschähe, daß die Fischer, den heilsamsten verordnungen zuwider, mittel fänden, einen saf von 8. bis 10. fussen lang, mit engen maschen zu verbergen, welchen sie über den saf ihrer neze zögen, sobald sie auf dem freyen see wären, damit sie kleine Fische fangen könnten: So würde zu diesem ende nöthig seyn, aufseher zu verordnen, die alle schiffe besichtigen, wenn sie von der Fischerey zurückkommen; damit diejenigen Fischer, bey denen kleinere Fische gefunden würden, als die verordnung erlaubte, gestraft werden könnten. Zudem sollten alle ihre Fische ohne ausnahm confisziert, und ihnen noch dazu die Fischerey auf ein Jahr lang verbotten werden. Keine als nur strenge gesetze sind vermögend diesem übel einhalt zu thun.

Unben sollte der verkauf der kleinen Fische im ganzen lande, bey hoher strafe verbotten werden.

Zu Zürich ist die policey in ansehung der Fischerey auf dem see sehr gut; und daher ist der selbe auch ungemein fischreich.

Können wir zweifeln daß nicht ein hoher Stand Bern, dessen väterliche eifer so bekannt ist, denen gedanken, die sie, meine Herren! vorschlagen würden, beyfall geben, und durch sein ansehn solche maassregeln begünstigen werde, die dem ganzen lande zum nutzen gereichen müßten. Man würde allen grund haben sich zu schmeicheln, daß derselbe sowohl von dem Könige in Sardinien, in absicht

38 Von dem Fischfange im Genfersee.

auf Chablais, als von dem Staate Wallis, den beytritt zu handhabung der verordnungen erhalten werde, die man hier zu diesem ende festsetzen würde; weil sowohl die einen als die andern ihren nutzen daben finden müsten.

Obgleich sich dermalen nicht ein einziger Fischer zu Versoir befindt; so könnten dennoch einige künftig daselbst entstehn: Es ist also zu wünschen, daß man solchenfalls auch von Frankreich die ausübung einer guten verordnung erlange.

Gewiß würde die Republik Genf mit dem größten eifer allen solchen maßregeln des standes Bern befallen, und allem ihrem ansehen aufbiethen, dieselben zu bewerkstelligen. Sehen sie dessen versichert, meine Herren! sowohl als der hochschätzung und ergebenheit, mit deren ich die ehre habe zu seyn, ic.

Genf den 20. Merz
1762.

Andreas Naville.



III. Ab: